

Zweifel an Unvoreingenommenheit

Zeitung schafft schnell Klarheit durch Hinweis auf einen „Gastbeitrag“

„Der Westen spielt Putins Spiel“ – so überschreibt eine Wochenzeitung online eine Analyse über Russlands Verhältnis zur Nato. Ein Leser des Blattes sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 6, Richtlinie 6.1, des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten bzw. Doppelfunktionen). Der Autor des Artikels sei als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Euro-atlantische Kooperation Kiew tätig, was eine unabhängige Berichterstattung zum Thema ausschließe. Der Beschwerdeführer vermisst eine entsprechende Kennzeichnung des Artikels. Der von der Zeitschrift beauftragte Rechtsanwalt äußert sein Erstaunen über die Beschwerde. Insbesondere der Hinweis auf die Ziffer 6 des Pressekodex sei unverständlich. Bei dem Autor handele es sich um den ehemaligen Mitarbeiter eines Lehrstuhls für Politikwissenschaften. Als Mitherausgeber des „Forums für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte“ sei der Autor ein ausgewiesener Experte auf seinem Gebiet. Auch sei der Beschwerde nicht zu entnehmen, was man an der Expertise des Autors aussetzen habe. Die Zeitung habe am Beginn des Artikels den Namen des Autors genannt. Unabhängig von der Beschwerde sei bereits neun Minuten nach der ersten Publikation im Kopf des Artikels die Bezeichnung „Gastbeitrag“ eingefügt worden.

Der Beschwerdeausschuss sieht einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Kodex festgeschriebene Gebot der Trennung von Tätigkeiten. Das Gremium erkennt in der Tätigkeit des Autors eine Doppelfunktion im Sinne der Richtlinie 6.1 des Pressekodex. Die Mitarbeit an einem Institut, dessen Ziel eine „pro-westliche“ Ausrichtung der Ukraine ist, lässt Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Autors beim Thema Ukraine-Krise entstehen. Daher hätte den Lesern der berufliche Hintergrund des Autors transparent gemacht werden müssen. Der Beschwerdeausschuss hält der Zeitung jedoch zugute, dass diese sehr schnell deutlich gemacht hat, dass es sich bei dem Artikel um einen Gastbeitrag handele. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme, da die Zeitung umgehend den erläuternden Hinweis gegeben hat. (0610/16/1)

Aktenzeichen:0610/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme